# Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Wonfurt

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 18. November 2002

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wonfurt folgende Satzung:

# **ERSTER TEIL** Allgemeine Vorschrift

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- 1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 bis 7) in Wonfurt, Dampfach und Steinsfeld mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis
- 2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 20 f) in Wonfurt, Dampfach und Steinsfeld,
- 3. die Leichentransportmittel (§ 22),

# **ZWEITER TEIL** Der gemeindliche Friedhof

### **ABSCHNITT 1 Allgemeines**

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

> Friedhofsverwaltung § 3

Die gemeindlichen Friedhöfe, Leichenhäuser und sonstige Gegenstände auf den Friedhöfen werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### § 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
- 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
- 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen an belegungsfähigen Grabstätten
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

# **ABSCHNITT 2** Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten § 5

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen § 28 - untersagen.

Verhalten im Friedhof § 6

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

- 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde), zu rauchen, zu lärmen und zu spielen;
- 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
- 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten, Werbung irgendwelcher Art zu betreiben und Versammlungen durch
- 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier sowie an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten zu verrichten;

5. die Friedhofsanlagen, insbesondere Grabstätten und Leichenhäuser zu verunreinigen, verunstalten oder zu beschädigen, Abfälle, Erde und Abraum an anderen Orten als den hierfür gekennzeichneten Plätzen abzulagern, unpassende Gefäße und Gegenstände auf den Grabstätten abzustellen sowie für einen unmäßigen Wasserverbrauch verantwortlich zu sein;

fremde Grabstätten zu betreten oder Gegenstände davon zu entfernen sowie weiteres jegliches Verhalten, dass der Würde und dem Widmungszweck des Friedhofes entgegnet;

(4) Für alle verursachten Schäden haftet der Verursacher oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde kann den ursprünglichen Zustand selbst oder von Ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers wieder herstellen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der

Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(6) Für alle vom Gewerbetreibenden verursachten Schäden haftet er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der ursprüngliche Zustand kann von der Gemeinde oder von Ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers wieder hergestellt werden.

# DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

#### ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Die Grabstätten werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte. Über die Zuteilung von Grabstätten, die Zusammenlegung und Trennung von Grabstätten sowie über Änderungen von Friedhofsplänen entscheidet die Gemeinde.

(3) Das Grabrecht wird nur aus Anlass eines Sterbefalles auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Als Nachweis für das Grabrecht gilt der nach der Gebührensatzung ergangene Gebührenbescheid sowie die ausgestellte Graburkunde.

Das Grabrecht wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.

(4) Das Grabrecht steht dem nächsten Angehörigen des Verstorbenen, bei Verzicht den weiteren Angehörigen in ihrer Reihenfolge oder einer vom nächsten Angehörigen bestimmten Person zu. Bei Ranggleichheit entscheidet das Alter der Grabnutzungsbewerber. Der Grabnutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, einen Nachfolger im Falle seines Todes zu bestimmen. Eine Übertragung des Grabrechts während der Ruhezeit ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Es ist eine neue Graburkunde auszustellen.

(5) Wird in einer Grabstätte eine Erd- oder Urnenbestattung vorgenommen, deren Ruhezeit die Dauer des bestehenden Grabrechtes übersteigt, so muss der Grabnutzungsberechtigte das Grabrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im

voraus verlängern. Die anteilige Gebühr ist im voraus zu entrichten.

Aus dem Grabrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, ordnungsgemäßen Pflege und gärtnerischen Gestaltung der Grabstätte. Das Grabrecht kann entzogen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn Anlegung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten grob vernachlässigt werden, dass Gründe des öffentlichen Wohls die Entziehung des Grabrechts rechtfertigen. Eine Ersatzpflicht der Gemeinde tritt in diesem Fall nicht ein.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Grabrecht auf die Dauer der Ruhezeit vom Grabnutzungsberechtigten neu erworben werden (Verlängerung), wenn der Platzbedarf im Friedhof dies zulässt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Andererseits ist die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit vollständig zu räumen und einzuebnen. Bei Nichtbeachtung dieser Beseitigungspflicht kann die Gemeinde drei Monate nach schriftlicher Aufforderung die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten veranlassen.

#### § 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengräber § 10,

Familiengräber § 11,
 Dreifachgräber § 12.

(2) Bei Edbestattungen sind die Grabstätten grundsätzlich zunächst doppelt tief zu belegen, wenn die Bodenverhältnisse dies gestatten und die Bestattung weiterer Angehöriger in Frage kommen könnte. Eine nachträgliche Tieferlegung ist nicht

(3) Die zusätzliche Bestattung von Urnen in Grabstätten ist ohne Rücksicht auf bestehende Ruhezeiten und Belegungen durch Erdbestattungen zulässig. Eine Urnenbestattung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Die Angehörigen haben innerhalb von drei Monaten nach Eintreffen der Urne bei der Gemeinde zu bestimmen, wo und wann die Urne beigesetzt werden soll. Bei Nichtbeachtung bestimmt die Gemeinde Zeitpunkt und Ort. Eine nachträglich Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gemeinde berechtigt, falls keine Neuerwerbung der Grabstätte gewünscht oder möglich ist, die Aschenreste an einer von der Gemeinde bestimmten Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für bis zu zwei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit geräumt oder kann auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten von diesem neu erworben werden, wenn dies der Platzbedarf im Friedhof zulässt.

§ 11 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für bis zu vier Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit geräumt oder kann auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten von diesem neu erworben werden, wenn dies der Platzbedarf im Friedhof zulässt.

§ 12 Dreifachgräber

(1) Dreifachgräber sind Grabstätten für bis zu sechs Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist geräumt oder kann auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten von diesem neu erworben werden, wenn dies der Platzbedarf im Friedhof zulässt.

# § 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

 Friedhof Wonfurt, alter Teil: Reihengräber: Länge 2,00 Meter, Breite 0,90 Meter Familiengräber: Länge 2,00 Meter, Breite 1,80 Meter

Friedhof Wonfurt, neuer Teil: Familiengräber: Länge 2,50 Meter, Breite 2,50 Meter

Pflanzfläche: Länge 1,40 Meter, Breite 1,20 Meter

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt von Außenkante zu Außenkante 0,25 Meter.

3. Friedhof Dampfach: Reihengräber: Länge 2,30 Meter, Breite 1,00 Meter

Familiengräber: Länge 2,30 Meter, Breite 2,15 Meter Dreifachgräber: Länge 2,30 Meter, Breite 3,15 Meter

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt von Außenkante zu Außenkante 0,25 Meter.

4. Friedhof Steinsfeld: Reihengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 1,00 Meter

Familiengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 2,00 Meter

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt von Außenkante zu Außenkante 0,50 Meter.

(2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt ab normaler Erdoberfläche (ohne Grabbeet) bei Belegung

einfach tief: 1,20 Meter doppelt tief: 1,80 Meter

Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,50 Meter verbleiben.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 Meter.

(4) Die Größe der Pflanzfläche richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsbelegungsplan und den umliegenden Grabstätten.

(5) Bei einer bereits belegten Grabstätte muss bei einer Neubelegung Rücksicht auf die bisherige Belegung genommen werden. Im Zweifelsfalle ist die gemeindliche Friedhofsverwaltung einzuschalten. Die Räumung der Grabstätte von Grabschmuck, Einfassung usw. ist Sache des Grabnutzungsberechtigten oder Auftraggebers der Beisetzung.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand herzustellen, zu pflegen und zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Grabrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die

benachbarten Gräber und Wegflächen und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Einheimische Pflanzen sind zu bevorzugen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(4) Anpflanzungen und gärtnerische Gestaltung von Flächen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich durch die

Gemeinde vorgenommen.

(5) Grabschmuck und andere Gegenstände dürfen nur innerhalb der Pflanzfläche abgestellt werden. Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten natürliche Materialien, die über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen nicht als Grabschmuck verwendet werden. Torf und Torfprodukte sowie Tropenholz dürfen nicht verwendet werden. Grablichter sollten aus Glas sein. Verwelkte und abgestorbene Pflanzen und Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgeschriebenen Plätzen zu entsorgen. Andere Abfälle sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.

(6) Ordnungswidriger Grabschmuck und Anpflanzungen k\u00f6nnen von der Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nach drei Monaten auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.

(7) Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Es dürfen keine Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet werden.

(8) Urnen müssen den gesetzlichen Vorgaben der Bestattungsverordnung entsprechen.

#### Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Einfassungen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Als Grabmäler gelten alle baulichen Anlagen (Grabstein, Kreuz, Bildstöcke, Grabplatte usw.) auf der Grabstätte. Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, hierfür einen anerkannten Bildhauer, Steinmetz oder ein sonstiges mit dieser Materie befassten Unternehmen zu beauftragen.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher

Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,

2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,

3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser

Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten anordnen und vollziehen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können und nach der schriftlichen Anordnung mehr als drei Monate verstrichen sind. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

# § 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

(a) Friedhof Wonfurt, alter Teil: Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,80 Meter Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,20 Meter

Als Einfassung ist eine stehende Einfassung mit max. 15 cm Höhe zu verwenden, die sich im

Material dem Grabstein anpasst.

(b) Friedhof Wonfurt, neuer Teil: Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,20 Meter Es dürfen nur handwerklich bearbeite helle Natursteine (keine polierten Steine) als Grabmäler und keine Grabsteinsockel und Grabplatten verwendet werden. Die Einfassungen müssen bodenbündig verlegt sein, dürfen max. 4 cm breit sein und müssen dem Material des

Grabsteins angepasst werden.

(c) Friedhof Dampfach: Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,80 Meter Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,20 Meter

Dreifachgräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,60 Meter

Als Einfassung ist eine stehende Einfassung mit max. 15 cm Höhe zu verwenden, die sich im Material dem Grabstein anpasst.

(d) Friedhof Steinsfeld: Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,80 Meter Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,20 Meter

Einfassungen sind nicht erlaubt.

(2) Grabsteinsockel (wenn erlaubt) dürfen max. 0,10 Meter über der Erdoberfläche hinaus ragen. Die Grabmale und Einfassungen sind sorgfältig in einer Flucht mit den bereits bestehenden Grabmalen und Einfassungen auszurichten.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck (§ 3) der gemeindlichen Friedhöfe Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Form, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich angebracht sein.

(3) Künstlerisch, kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabstätten und Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

#### § 18 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte und der in seinem Auftrag Handelnde hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erstellen und zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen sowie für Schäden, die durch Errichtung, Änderung und Erhaltung von Grabmälern entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

#### § 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit § 27 oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

# VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser in Wonfurt, Dampfach und Steinsfeld dienen nach Durchführung der Leichenschau nach §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung –
- 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
- 2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie

3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes oder die Würde des Verstorbenen einer offenen Aufbahrung widersprechen würde.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung) und dürfen nicht aufgebahrt werden.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen,

der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Offene Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung entgültig zu schließen. Für die den Leichen belassenen Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a. ) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

# FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen, die in den gemeindlichen Friedhöfen oder in auswärtigen Friedhöfen beigesetzt werden sollen, übernimmt ein von den Berechtigten zu beauftragendes Bestattungsunternehmen. Hat der Verstorbene keine Angehörigen, wird die Aufgabe von der Gemeinde übernommen.

# SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Friedhofspersonal

(1) Für die Pflege, Unterhaltung und Beaufsichtigung der gemeindlichen Friedhöfe erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Der Transport der Leichen sowie die Mithilfe der Aufbahrung während der Bestattung werden von den von den Angehörigen beauftragten Personen oder von dem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt

§ 24 Bestattungspersonal

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit der Bestattung verbundenen Angelegenheiten obliegen einem von den Angehörigen zu bestimmenden Bestattungsunternehmen, welches auf dem jeweiligen Friedhof eine gewerbliche Zulassung (§ 7) von der Gemeinde erworben hat. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen privatvertraglich zu vereinbaren.

§ 25 Kosten der Bestattung

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen erhebt die Gemeinde aufgrund dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Gebühren.

(2) Kosten für die Inanspruchnahme privater Bestattungs-, Steinmetzunternehmen oder sonstigen Gewerbetreibenden durch den Grabnutzungsberechtigten oder Auftraggeber sind nicht Gegenstand dieser Satzung und direkt mit dem Unternehmen auszuhandeln und zu begleichen.

# SIEBENTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, mindestens jedoch Stunden vor der Beisetzung bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Grabrecht besteht, so ist dieses Recht bei Bedarf nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Angehörigen mit dem jeweiligen Pfarramt fest.

4) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist jede Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Aschenurnen in den gemeindlichen Friedhöfen.

Bestattungsfeierlichkeiten finden in der Aussegnungshalle der Leichenhäuser am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen außer von Hinterbliebenen sowie jegliche Störungen der Feierlichkeiten sind nicht gestattet. Besondere Auflagen

der Gemeinde sind zu beachten.

#### § 27 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen, Leichenteile sowie Aschenurnen beträgt in allen gemeindlichen Friedhöfen dieser Satzung 15 Jahre.

§ 28 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenurnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt, keine gesundheitlichen Gefahren zu erwarten sind und das zuständige staatliche Gesundheitsamt der Umbettung zugestimmt hat.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig, wenn dieser nicht

gleichzeitig Auftraggeber ist.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durch anerkannte Leichentransportunternehmen oder Bestattungsunternehmen durchführen.

(4) Die Kosten für Transport und Umbettung sind zwischen den Angehörigen oder dem Grabnutzungsberechtigten und dem beauftragten Unternehmen privatvertraglich zu vereinbaren und zu begleichen.

# ACHTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Grabnutzungsrechte, Übergangsvorschriften

(1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten Grabnutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf des Zeitraumes, für den sich nach der früheren Satzung erworben wurden.
 (2) Die bereits bestehenden Grabstätten und die bereits genehmigten Grabmäler genießen Bestandsschutz.

### § 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt § 5.
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt § 6,
- 3.die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet § 7,

4.die Bestimmungen des § 14 nicht beachtet,

- 5. Grabmale ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder ändert (§ 15),
- 6. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler den §§ 16,17 und 18 zuwiderhandelt,

7. die Bestimmungen des §§ 20 und 21 nicht beachtet,

- 8. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt § 26,
- 9. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt § 28,

# § 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel, Haftung, Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Die Gemeinde übernimmt keine Obhut und Überwachungspflicht für die Grabstätten und deren Zubehör.

- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte Dritte Personen verursacht wurden. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren.

(7) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Befreiungen gewähren.

#### § 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Wonfurt vom 19. Mai 1982 außer Kraft.

Wonfurt, den 18. November 2002

Zehendner, 1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.11.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres zur Einsicht niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln amtlich bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 28.11.2002 angeheftet und am 09.12.2002 wieder entfernt.

Theres, den 10.12.2002

Verwaltungsgemeinschaft Theres

i.A.

Stark